

II-4791 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

Zahl 10 072/206-1.1/79

Aufstockung der Bereitschaftstruppe;

Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA  
und Genossen an den Bundesminister  
für Landesverteidigung, Nr. 2290/J

2257/AB

1979-02-20

zu 2290/J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen am 16. Jänner 1979 an mich gerichteten Anfrage Nr. 2290/J, betreffend Aufstockung der Bereitschaftstruppe, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Im Interesse der Begriffsklarheit erscheint es mir zunächst notwendig, die in der vorliegenden Anfrage enthaltenen Begriffsbildungen "Grundausbildung" und "vertiefte Grundausbildung an den verschiedenen Waffen" zu präzisieren, zumal die einschlägigen Ausbildungsvorschriften des Bundesheeres die genannten Bezeichnungen nicht kennen.

Nach den sog. "Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung im Grundwehrdienst (DBGWD)" aus dem Jahre 1976 sind im Rahmen der Grundwehrdienstausbildung drei Abschnitte zu unterscheiden, nämlich die "Allgemeine Grundwehrdienstausbildung" (AGA), die "Waffeneigene Grundwehrdienstausbildung" (WGA) und die "Waffeneigene Einsatzausbildung" (WEA).

- 2 -

Wie bereits die Bezeichnung "Allgemeine Grundwehrdienstausbildung" erkennen läßt, handelt es sich hierbei um jene Ausbildung, der jeder den Grundwehrdienst leistende Soldat, unabhängig von seiner Waffengattung oder Verwendungsfähigkeit, unterzogen wird. Aufgabe der AGA ist es, jedem Soldaten die für die Überlebensfähigkeit im Feld erforderlichen Grundlagen, die in der Folge noch näher beschrieben werden, zu vermitteln. Im Rahmen der "Waffeneigenen Grundwehrdienstausbildung" sollen dem Soldaten hingegen bereits die notwendigen Einzelfertigkeiten seiner jeweiligen Waffengattung beigebracht werden, während er in der "Waffeneigenen Einsatzausbildung" bis zur Einsatzreife in der Funktionseinheit (d.i. bei der Infanterie der Zug, bei der Artillerie die Geschützstaffel, bei der Fliegerabwehr die Feuereinheit usw.) ausgebildet wird.

Da die Anfragesteller den Begriff "Grundausbildung" offenkundig im Sinne der "Allgemeinen Grundwehrdienstausbildung" verwenden, sind meine Ausführungen zu den konkreten Fragen ebenfalls in diesem Sinne zu verstehen.

Überdies sehe ich mich noch veranlaßt, gegen die in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage enthaltenen Ausführungen, nach denen die Tätigkeit der sog. "Systemerhalter" als "Leerlauf" bezeichnet wird, Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang wird nämlich übersehen, daß jedes Heer neben den sog. "Kämpfern" einen erheblichen Prozentsatz an Soldaten benötigt, die ihren Dienst als Kraftfahrer, Mechaniker, Schreiber, Köche usw. versehen. Dieser Prozentsatz nimmt im übrigen in modernen Armeen mit höher spezialisierten Einheiten ständig zu und beträgt verschiedentlich bis zu 60 %.

- 3 -

Darüber hinaus bedarf es "im Rücken" der "Front-einheiten" noch einer Reihe von Organisationen (Versorgungseinrichtungen, Feldzeuganstalten mit Werkstätten verschiedener Art, Munitionslager und territoriale Einrichtungen, wie Übungsplätze, Schießstätten etc.), denen naturgemäß fast keine als "Kämpfer" an Waffensystemen ausgebildete Soldaten mehr angehören.

Alle diese "Systemerhalter" gewährleisten erst das klaglose Funktionieren eines Heeres, ihre Tätigkeit als "Leerlauf" zu bezeichnen erachte ich als grundlegendes Mißverständnis hinsichtlich des tatsächlichen Stellenwertes der Tätigkeit dieser Soldaten, unter denen sich vielfach hochqualifizierte Spezialisten befinden.

Im einzelnen beantworte ich die an mich gerichteten Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

In den "Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung im Grundwehrdienst" ist für die AGA je nach den Ausbildungsverhältnissen der Einheiten ein Zeitraum von 10 bis 12 Wochen vorgesehen. Die AGA erstreckt sich auf folgende Ausbildungszweige:

- Allgemeiner Gefechtsdienst,
- Waffen- und Schießdienst,
- Körpergrundausbildung und Basistraining,
- Exerzierdienst,
- ABC-Ausbildung,
- Selbst- und Kameradenhilfe,
- Innerer Dienst,
- Heimat- und Staatsbürgerkunde,
- Lebenskundlicher Unterricht.

- 4 -

Zu 3:

Inhalt und Umfang der im Rahmen der Grundausbildung zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten sind in Zielkatalogen festgelegt und werden laufend überprüft.

Zu 4:

Im Anschluß an die AGA wird die Ausbildung der Grundwehrdiener je nach ihrer weiteren militärischen Verwendung, die sich wiederum nach ihrer jeweiligen Eignung bestimmt, fortgesetzt. Während die sog. "Systemerhalter" zunächst in ihre jeweilige Funktion als Mechaniker, Kraftfahrer, Schreiber, Köche usw. eingewiesen werden und in der Folge in dieser Verwendung Dienst versehen, erfahren die übrigen Wehrpflichtigen ("Kämpfer") die eingangs erwähnte "Waffeneigene Grundwehrdienstausbildung" und "Waffeneigene Einsatzausbildung".

Zu 5:

Die Wehrpflichtigen verbleiben für die gesamte Dauer ihres Grundwehrdienstes grundsätzlich bei jenen Einheiten und in den Verwendungen, zu denen sie einberufen werden. Dieser Grundsatz wird - von Versetzungen, die in Berücksichtigung individueller Wünsche von Wehrpflichtigen genehmigt werden, abgesehen - nur aus zwingenden organisatorischen Umständen durchbrochen; diesbezüglich darf ich auf meine Anfragebeantwortung vom 31. Jänner 1978 (II-3236 der Beilagen XIV. GP; 1520/AB zu 1546/J) verweisen.

- 5 -

Zu 6:

Vorerst muß ich klarstellen, daß die Meinung, Wehrpflichtige rückten als Systemerhalter in Verwaltungsstellen ein, auf einem Irrtum beruht. Jeder Wehrpflichtige, der seinen Grundwehrdienst abzuleisten hat, wird vielmehr zu einer Ausbildungseinheit einberufen, wo er zunächst - wie erwähnt - der "Allgemeinen Grundwehrdienstausbildung" unterzogen wird; im übrigen verweise ich auf meine Ausführungen zur Frage 4.

Zum Begriff "Systemerhalter" wäre überdies noch zu bemerken, daß in der Praxis die sog. "echten" von den sog. "unechten Systemerhaltern" unterschieden werden. Bei den "echten Systemerhaltern" handelt es sich um die Gruppe der eingeschränkt tauglichen Wehrpflichtigen, die nach einer verkürzten AGA von max. acht Wochen für die restliche Dauer ihres Grundwehrdienstes systemerhaltende Funktionen ausüben ("Nutzungsphase"); sie sind für eine Beorderung nicht vorgesehen. Im Gegensatz dazu werden die sog. "unechten Systemerhalter" einer kompletten AGA unterzogen, die sie allerdings in mehreren Phasen abzuwickeln haben. Obwohl auch diese Kategorie der "Systemerhalter" nicht truppenübungspflichtig ist, gehen diese "unechten Systemerhalter" dem MobHeer dennoch nicht "verloren", sondern bleiben in ihren für das Feldheer wichtigen Funktionen immerhin für die nächsten zwei bis drei Jahre in den sog. "MobKalendern" eingeteilt.

Was nunmehr die Zahl der "Systemerhalter" pro Einrückungsjahrgang betrifft, so beträgt sie derzeit

- 6 -

insgesamt ca. 22.000 Mann, von denen rund  
7.000 Mann im Sinne der vorstehenden Bemerkun-  
gen "unechte Systemerhalter" sind.

M Feber 1979

Ottmar